

15.11.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Gzu **Punkt** der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Finanzierung der tierärztlichen Untersuchungen und Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen und zur Änderung der Richtlinie 91/496/EWG

KOM(93) 318 endg.; Ratsdok. 8141/93

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A) und
der Gesundheitsausschuß (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
A
G

1. Der Bundesrat begrüßt die vorgeschlagene Harmonisierung der Finanzierungsregeln für die Untersuchungen und Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für das innergemeinschaftliche Verbringen bestimmt sind sowie für Drittlandeinfuhren, da die bisherige Praxis zu Wettbewerbsverzerrungen in der Gemeinschaft führte.

Nach Auffassung des Bundesrates sollten die Höhe der Gebühren und die Durchführungsvorschriften nicht durch das Beratungsausschußverfahren sondern durch das Regelungsausschußverfahren festgelegt werden.

Nur dieses Verfahren stellt, entsprechend der politischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Harmonisierung, das der Sache angemessene Verfahren dar. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, bei den Beratungen im Rat darauf hinzuwirken, daß:

EU
G
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 3)

2. - lediglich die Grundsätze für die Berechnung der Gebührenhöhe und die Durchführungsvorschriften festgelegt werden,

Ausgeliefert am 16. NOV. 1993

- A 3. - bei der Festlegung der Gebühren lediglich geringe Abweichungsmöglichkeiten vorgesehen werden,
- EU 4. - statt des vorgesehenen Verwaltungsausschußverfahrens die Gebühren gemäß
A Artikel 1 und die Durchführungsvorschriften zu Artikel 1 des Vorschlags nach
G dem Regelungsausschußverfahren einschließlich Contre Filet (vgl. dazu
Verfahren III Variante b des Ratsbeschlusses 87/373/EWG vom 13. Juli 1987)
festgesetzt werden,
- EU 5. - der Artikel 5 dahingehend geändert wird, daß eine Umsetzungsfrist von
A mindestens 6 Monaten gewährt wird.
G